

Ethik- und Schlichtungskommission

der Deutschen Vereinigung für Gestalttherapie / gemeinnütziger Verein

1. Verfahrensweisen für das Einreichen von Beschwerden

1.1. Erster Kontakt

Allgemeine Fragen über den Verlauf und die Kriterien von Beschwerden können von jedem Mitglied der Kommission nachfolgend „ESK“ genannt) telefonisch oder per Email beantwortet werden.

Auf Wunsch werden das Informationsblatt der Ethik- und Schlichtungskommission (ESK), die Ethischen Leitlinien der DVG sowie dieses Dokument, die Verfahrensweisen der ESK, zugesandt.

Eine Beschwerde von einem DVG-Mitglied oder einem Nicht-Mitglied soll schriftlich erfolgen und folgendes enthalten:

- Darstellung der Anschuldigung;
- die von der ESK benötigten Schweigepflichtsentbindungen;
- eine Verzichtserklärung des/der Beschwerdeführers/in auf jedes Recht, von der ESK oder ihren Vertretern irgendwelche Dokumente oder Informationen, die Beschwerde betreffend, zum Zweck eines privaten Rechtsstreits gerichtlich anzufordern;
- wenn nötig den Antrag, dass eine Fünf-Jahres-Frist aufgehoben wird.

1.2. Überprüfung der Möglichkeit von Schlichtungen

Bei allen eingereichten Beschwerden ist grundsätzlich zu prüfen, ob unter der Voraussetzung, dass Beschwerdeführer/in und Beschuldigte/r einwilligen, Schlichtungsgespräche sinnvoll und möglich sind.

1.3. Beurteilung von Beschwerden

Die ESK überprüft jede Beschwerde daraufhin, ob die Kriterien der Zuständigkeit erfüllt sind, die Beschwerde begründet ist, eine Schlichtung sinnvoll und möglich, die Beschwerde innerhalb der Fünf-Jahres-Frist eingereicht wurde.

Anonym vorgebrachte Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Die ESK überprüft ebenfalls die Ernsthaftigkeit und Absicht der vorgebrachten Beschwerden. Unglaubliche, spekulative und/oder in sich unstimme Behauptungen bleiben unberücksichtigt.

Wenn eine Beschwerde in sich selbst ethische Leitlinien und Grundsätze verletzt, kann die ESK gegen den/die Beschwerdeführer/in selbst vorgehen.

Gegenbeschwerden werden nicht berücksichtigt, solange in der ursprünglichen Beschwerde noch keine Lösung gefunden wurde.

Mehrere, gleichzeitige Beschwerden gegen ein Mitglied können miteinander verbunden werden, wenn der jeweilige legitime Anspruch des/der Beschwerdeführers/in, Zeugen oder des/der Angeschuldigten auf vertrauliche Behandlung, durch die Verbindung nicht gefährdet wird.

1.4. Benachrichtigung des Angeschuldigten

Wenn eine Beschwerde zur Bearbeitung angenommen wird, informiert die ESK den/die Angeschuldigte/n in schriftlicher Form. Diese schriftliche Benachrichtigung enthält eine genaue Beschreibung des mutmaßlichen Verhaltens, um das es geht und benennt die spezifischen Abschnitte der Ethischen Leitlinien, die der/die Angeschuldigte verletzt haben soll.

Die ESK legt diesem Brief bei:

- eine Kopie der schriftlichen Darstellung der Anschuldigung;

- alle zusätzlichen Materialien, die von dem/der Beschwerdeführerin bzw. in dessen Namen eingereicht wurden;
- die Ethischen Leitlinien der DVG, die Verfahrensweisen der ESK sowie eine Erklärung, die besagt, dass die von dem/der Angeschuldigten überreichten Informationen in die Untersuchungsunterlagen aufgenommen werden können, wenn weitere Verfahren folgen, und dass alle Materialien, die von der/dem Beschwerdeführer/in stammen, vertraulich zu behandeln sind.

1.5. Erfordernis persönlicher Stellungnahme

Obwohl die/der Angeschuldigte das Recht hat, sich in allen Phasen des Verfahrens mit einem Anwalt zu beraten, muss er/sie zu einer Beschwerde wegen eines unethischen Verhaltens persönlich Stellung nehmen und darf dies nicht einem Rechtsvertreter oder einer dritten Partei überlassen.

Wenn die /der Angeschuldigte gute Gründe dafür vorbringt, warum er/sie nicht persönlich Stellung nehmen kann, kann die ESK diese Bedingung aufheben.

1.6. Frist für die Antwort des/des Angeschuldigten

Nach Erhalt der Beschwerde steht dem/der Angeschuldigten eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung, um eine Stellungnahme auf die Beschwerde zu geben.

Bei einem begründeten Antrag, kann die Frist für eine Antwort auf die Beschwerde durch die ESK verlängert werden.

1.7. Zusätzliche oder alternative Maßnahmen

Die ESK kann zusätzliche Informationen von dem/der Beschwerdeführer/in oder jeder anderen angemessenen Quelle anfordern. Sie kann ebenfalls Empfehlungen aussprechen, die Beschwerde an eine zuständige Aufsichtsbehörde oder an ein Gericht zu übergeben.

1.8. Schriftliche Benachrichtigung

Beschwerdeführer/in und Angeschuldigte/r werden über Veränderungen bzw. neue Informationen im Verlauf der Untersuchung informiert und es wird ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, bevor diese Informationen bzw. Veränderungen von der ESK im laufenden Verfahren verwandt werden.

Sie werden ebenfalls schriftlich benachrichtigt, wenn die Untersuchung abgeschlossen ist.

1.9. Persönliches Erscheinen

Die ESK kann den/die Angeschuldigte/n auffordern, persönlich vor der ESK zu erscheinen. Der/die Angeschuldigte hat keinen Anspruch auf ein persönliches Erscheinen.

2. Beurteilung und Sanktion

Kommt die ESK zum Ergebnis, dass eine Verletzung der Ethischen Leitlinien der DVG nicht stattgefunden hat, begründet sie ihre Entscheidung schriftlich.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Verletzungen der Ethischen Leitlinien der DVG durch ein Mitglied stattgefunden haben, spricht sie eine Sanktion oder Weisung aus und begründet dies schriftlich. Diese Entscheidung ist so abzufassen, dass Persönlichkeitsrechte von Drittpersonen gewahrt bleiben.

3. Mögliche Sanktionen und Weisungen

Der ESK stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

3.1. Hinweise auf unethisches Verhalten und Aufforderung zur Unterlassung

Es ist angebracht, als Sanktion einen Hinweis auf unethisches Verhalten auszusprechen, wenn ein Verstoß gegen die ethischen Leitlinien vorliegt, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach einer anderen Person keinen oder nur geringen Schaden zufügt oder dem Berufsstand nicht wesentlich schadet und auch in anderer Hinsicht nicht so schwerwiegend war, dass eine härtere Sanktion verhängt werden müsste.

3.2. Einverständlicher Austritt

Wenn die/der Angeschuldigte sein/ihr Fehlverhalten ausreichend schriftlich eingesteht, nachdem die Kommission ihn/sie darüber informiert hat, dass ein solcher Vorwurf vorliegt, kann die ESK einen einverständlichen Austritt anbieten.

Wenn die/der Angeschuldigte die empfohlene Lösung des einverständlichen Austritts akzeptiert, überreicht die ESK zusammen mit der Akte über diesen Fall und der Begründung für die Empfehlung eines einverständlichen Austritts unter den in der eidesstattlichen Erklärung festgelegten Bedingungen dem Vorstand eine Kopie der eidesstattlichen Austrittserklärung.

Der Vorstand akzeptiert innerhalb von 180 Tagen den Austritt der/des Angeschuldigten unter den in der eidesstattlichen Austrittserklärung festgelegten Bedingungen, es sei denn, er ist überzeugt, dass ein solcher Schritt nicht im Interesse der DVG und und/oder der Öffentlichkeit liegt.

Wenn der Austritt vom Vorstand akzeptiert wird, benachrichtigt die ESK die/den Beschwerdeführer/in und die/den Angeschuldigte/n von der Entscheidung. Eine Kopie der eidesstattlichen Austrittserklärung wird der/dem Beschwerdeführer/in zugestellt.

3.3. Weitergabe des Beschlusses

Der Vorstand kann die ESK anweisen, den Beschluss über die endgültige Maßnahme an andere geeignete Instanzen weiterzugeben.

3.4. Andere Maßnahmen

Die ESK kann auch andere Maßnahmen empfehlen, z.B. eine Ausbildung oder eine Supervision oder andere spezielle Unterweisungen.

3.5. Empfehlung an den Vorstand zur Auflösung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann auf Empfehlung der ESK die Mitgliedschaft auflösen.

Die Auflösung der Mitgliedschaft ist eine angebrachte Sanktion, wenn ein Verstoß gegen die ethischen Leitlinien vorliegt und dieser Verstoß der Art war, dass aller Wahrscheinlichkeit nach einer anderen Person oder dem Berufsstand ein schwerwiegender Schaden zugefügt wurde oder er in anderer Hinsicht so schwerwiegend war, dass eine solche Maßnahme gerechtfertigt ist.

4. Erneute Beschwerde nach Abschluß des Verfahrens

Das Ersuchen um Wiedereröffnung eines abgeschlossenen Verfahrens durch den/die Beschwerdeführer/in ist nur dann möglich, wenn damit zugleich neue Informationen (Beweise, Belege) geliefert werden.

Die ESK entscheidet nach Prüfung der neuen Informationen darüber, ob das Verfahren wiedereröffnet wird.